

# Protokolle der Vorberathungskommission des Verfassungsrathes : Berathung des ersten Entwurfs des Verfassungsrathes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1884)**

PDF erstellt am: **11.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Protokolle

der

## Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

(Berathung des ersten Entwurfs des Verfassungsrathes.)

### Erste Sitzung.

Montag den 22. September 1884,

Vormittags 10 Uhr,

im äussern Standesrathhause in Bern.

Vorsitzender: Herr *Brunner*.

Sekretär: Herr *Lienhard*. Uebersetzer: Herr *Frey*.

Abwesend *mit* Entschuldigung: HH. Feller, Müller, Berger, Rüegg, Scherz und Schlup; *ohne* Entschuldigung: HH. Willi, Niggeler.

Für die ganze Session haben sich entschuldigt: HH. Müller, Scherz und Rüegg.

Zur Behandlung gelangt der

### Entwurf Staatsverfassung, wie er aus der ersten Berathung des Verfassungsrathes hervorgegangen ist.

Herr Präsident *Brunner* bemerkt, dass für diese Berathung keine Referenten über die einzelnen Abschnitte bestellt worden seien. Er spricht die Erwartung aus, dass schon Gesagtes nicht wiederholt werden möge und schlägt vor, jetzt schon eine Kom-

Verhandlungen des Verfassungsrathes. — Délibérations de la Constituante.

mission niederzusetzen, welche, für den Fall, dass gruppenweise Abstimmung über den Entwurf beschlossen werden sollte, Anträge über die zu bildenden Gruppen einzubringen habe.

Die Niedersetzung einer solchen Kommission von 5 Mitgliedern wird beschlossen und deren Wahl dem Bureau überlassen.

Hierauf wird zur artikelweisen Berathung des Verfassungs-Entwurfs geschritten.

Der Eingang und die Art. 1 und 2 werden nicht beanstandet. Zu Art. 3 beantragt Herr *v. Steiger*, die Frist zur Erwerbung des Stimmrechts auf 3 Monate statt auf 30 Tage festzusetzen. Man habe zur Begründung der 30tägigen Frist auf die Nothwendigkeit einer Uebereinstimmung mit den andern Kantonen hingewiesen. Nun haben aber die Verfassungsberathungen in benachbarten Kantonen gezeigt, dass man daselbst von andern Gesichtspunkten ausgehe, insbesondere bezüglich der blossen Aufenthalter.

Herr *v. Werdt* beantragt Verlängerung der Frist auf 60 Tage.

Herr *Zyro* wirft die Frage auf, ob es der Kommission zustehe, ohne dringende Gründe solche Punkte einer neuen Berathung zu unterstellen, welche vom Verfassungsrathe mit grosser Mehrheit erledigt worden seien.

Nach lebhafter Diskussion, an welcher sich die HH. Dr. Bähler, Elsässer, Präsident Brunner, Strasser, Sahli, Salvisberg, Frey und Hess betheiligen, dringt die Ansicht durch, dass die Kommission nicht nur die ihr zur Wiedererwägung zugewiesenen Punkte zu behandeln habe, sondern zu allen Bestimmungen des Entwurfs Stellung nehmen könne.

Herr Präsident *Brunner* nimmt deshalb die artikelweise Berathung wieder auf.

Die *Abstimmung* über Art. 3 ergibt:

Für die Frist des Entwurfs . . .	11 Stimmen.
» eine längere Frist . . . . .	13 »
» die Frist von 3 Monaten . . .	9 »
» diejenige von 60 Tagen . . .	14 »
» die Gleichstellung der Kantonsbürger und der Bürger anderer Kantone	Mehrheit.

Art. 4 wird genehmigt. Herr Gobat behält sich vor, im Verfassungsrath auf denselben zurückzukommen.

Die Art. 5 und 6 passiren ohne Bemerkung.

Art. 7 soll später behandelt werden.

Art. 8 soll nach dem Antrag des Herrn Jolissaint mit Art. 22 zur Behandlung gelangen.

Die Art. 9, 10 und 11 werden gutgeheissen.

Die von Herrn Jolissaint angeregte Frage der Unvereinbarkeit gewisser Beamten mit der Stelle eines Grossrathsmitgliedes wird an den Schluss des Abschnitts verwiesen.

Art. 12 bleibt unverändert.

Der Antrag des Herrn Strasser, in Art. 13 statt « spätestens » zu sagen: « in der Regel » bleibt in Minderheit.

Die Art. 14, 15, 16 und 17 erfahren keine Beanstandung.

Zu Art. 18 wirft Herr v. Steiger die Frage auf, ob im dritten Alinea nicht gesagt werden sollte: « Volksabstimmungen und Wahlen ». Da aus der Diskussion hervorgeht, dass die Beschränkung auf Abstimmungen eine absichtliche war, sieht er von einem Abänderungsantrage ab. Der Art. 18 ist damit als letzter des Abschnitts genehmigt, und es gelangt zur Besprechung die Inkompatibilitätsfrage.

Herr *Jolissaint* beantragt, den vom Verfassungsrath gestrichenen Art. 11 des frühern Kommissionsentwurfs wieder aufzunehmen.

Herr *Rebmann* stellt den Antrag, den Art. 20 der Verfassung von 1846 beizubehalten.

Herr *Hess* beantragt, den Art. 20 der bisherigen Verfassung mit dem Zusatze aufzunehmen: « mit Inbegriff der angestellten Geistlichen und Lehrer. »

Herr *Frank* stellt hiezu das Amendement, keinen Unterschied zwischen staatlich angestellten und andern Geistlichen und Lehrern zu machen. Selbstständig beantragt er, nur die Mitglieder des Regierungsrathes vom Grossen Rathe auszuschliessen.

#### *Abstimmung.*

1. Eventuell: für den Art. 11 des frühern Kommissionsentwurfs (Antrag Jolissaint) . . .	17 Stimmen.
Für den Antrag Frank . . . . .	Minderheit.
2. Eventuell: für das Amendement Frank zum Antrag Hess . . . . .	Mehrheit.
3. Eventuell: für den Antrag Hess, amendirt durch Frank . . . . .	7 Stimmen,
dagegen . . . . .	15 »
welche eventuell den Art. 20 bisheriger Verfassung unverändert beibehalten würden.	
4. Eventuell: für den Antrag Rebmann (Art. 20 bisheriger Verfassung) gegenüber . . . . .	9 Stimmen,
welche dem Art. 11 des frühern Kommissionsentwurfs zufallen.	14 »
5. Definitiv: für Art. 11 des Kommissionsentwurfs . . . . .	14 Stimmen,
gegen . . . . .	9 »
für den Entwurf des Verfassungsrathes.	

Zu den Art. 19, 20 und 21 werden keine Anträge gestellt.

Mit Art. 22 wird nunmehr der Art. 8 in Berathung gezogen. Zuerst soll die Wahl der Regierungstatthalter und dann die Wahl der Regierungsräthe behandelt werden.

Herr *Jolissaint* schlägt vor, den Art. 22 des frühern Kommissionsentwurfs (Wahl der Regierungsstatthalter durch den Grossen Rath) wieder aufzunehmen, unter Weglassung von Absatz 2.

Der Regierungsstatthalter sei nicht nur Administrativbeamter, sondern auch Richter in Administrativsachen und Beamter der gerichtlichen Polizei, und es müsse bei Feststellung der Wahlart darauf Bedacht genommen werden, dass er diese wichtigen Funktionen mit Unparteilichkeit und Gerechtigkeitssinn besorgen könne. Auch müsse durch Uebertragung der Wahl an verschiedene Organe dafür gesorgt werden, dass das Verhältniss der Subordination zwischen Regierungsstatthalter und Regierungsrath zum Ausdruck gelange.

Der Entwurf des Verfassungsrathes bleibt mit 10 Stimmen gegenüber dem Antrag *Jolissaint*, auf welchen entfallen 13 Stimmen, in Minderheit.

Im Weitern wird der Antrag des Herrn *v. Werdt* die Regierung durch den Grossen Rath zu wählen, mit 14 gegen 9 Stimmen gegenüber dem Entwurf des Verfassungsraths (Wahl durch das Volk) angenommen.

Für die Wahl der Ständeräthe durch das Volk erklären sich . . . . . 5 Stimmen, während . . . . . 16 » sich nach dem Antrag des Herrn *v. Werdt* für die Wahl derselben durch den Grossen Rath aussprechen.

Es wird auf den Antrag des Herrn *Frank* beschlossen, eine durch das Bureau zu wählende Kommission von 7 Mitgliedern mit dem Auftrage zu betrauen, vor Besprechung der Bestimmungen über Gemeinde- und Armenwesen eine für alle Landestheile annehmbare Lösung der einschlagenden Fragen zu versuchen. Herr *Frank* hebt hervor, dass der Verfassungsrath alles thun müsse, was zur glücklichen Lösung dieser Fragen führen könne und sich insbesondere nicht etwa durch die angestrebte gruppenweise Abstimmung dazu verleiten lassen dürfe, so wichtige Partien des Entwurfs von vornherein preisgeben.

In Folge Verschiebung der Abtheilungen betreffend Gemeinde- und Armenwesen gelangt zur Behandlung der Abschnitt V: « Rechtspflege. »

Der Art. 42 wird bis zur Berathung der Wiedererwägungsanträge zurückgelegt.

Die Art. 43 und 44 bleiben unverändert. Ein Antrag des Herrn *Viatte*, im letztern Artikel durch detaillirte Aufzählung der Gerichte eine Garantie für

Beibehaltung der Amtsgerichte zu schaffen, bleibt mit 2 gegen 19 Stimmen in Minderheit.

Die Art. 45, 46 und 47 werden nicht beanstandet.

Art. 48 wird mit dem von Herrn *Sahli* beantragten Amendement, statt « durch Geschworne » zu sagen: « durch Geschwornengerichte » genehmigt.

Art. 49 wird entgegen dem Streichungsantrag des Herrn *v. Erlach* mit 17 gegen 7 Stimmen beibehalten.

Im folgenden Abschnitt VI: « Schule » ruft die Frage der Fortbildungsschulen einer lebhaften Diskussion.

Herr *Gobat* möchte den frühern Kommissionsantrag wieder aufnehmen. Es sei durch die vorliegende Fassung nicht klar ausgesprochen, dass die Fortbildungsschule obligatorisch sei, und insbesondere sei nicht gesagt, dass der Besuch einer Gewerbeschule denjenigen der Fortbildungsschule ersetze.

Herr *Frank* hält eine bessere Fassung auch für nothwendig. Die Fortbildungsschule soll nicht bloss in einer Parenthese eingeschmuggelt werden. Er beantragt, den Art. 50 zur genauern und umfassenderen Formulirung an die Redaktionskommission zu weisen.

Herr Präsident *Brunner* bemerkt, dass man die Fortbildungsschule als einen Theil der Primarschule, wie letztere in der Bundesverfassung verstanden sei, angesehen und deshalb nicht besonders behandelt habe.

Herr *v. Steiger* macht aufmerksam, dass in Art. 56 die nöthigen Vorbehalte gemacht seien.

Herr *Sahli* möchte die Unentgeltlichkeit der Fortbildungsschule aussprechen. In Art. 56 kann dies nicht wohl geschehen.

Herr *Zyro* beantragt, Rückweisung an die Kommission zu beschliessen, jedoch vorher über die grundsätzlichen Fragen abzustimmen, ob der Besuch der Fortbildungsschule obligatorisch zu erklären sei, und ob er ersetzt werde durch den Besuch höherer und beruflicher Schulen.

Die Abstimmung ergibt:

Für allgemeine und berufliche Fortbildungsschulen . . . . . Einstimmigkeit.

Für Obligatorium und Unentgeltlichkeit . . . . . Mehrheit.

Für Gleichstellung des Besuchs der gewerblichen und allgemeinen Fortbildungsschule . . . . . Mehrheit.

Ebenso für Zuweisung an die Redaktionskommission zur Formulierung der Beschlüsse.

Die Art. 51, 52, 53, 54, 55, 56 (unter Vorbehalt der Redaktion), 57, 58 und 59 werden gutgeheissen.

Ein Antrag des Herrn *v. Steiger*, in Art. 58 zu sagen: «Oberaufsicht», weil «Aufsicht» zu weit sei und alles Mögliche, z. B. Wahl der Schulkommissionen in sich schliessen könne, wird mit dem Hinweis auf die Dehnbarkeit des Begriffes «Oberaufsicht» bekämpft und bleibt in Minderheit.

Die Zeit der noch abzuhaltenden Kommissions-sitzungen wird auf 9 bis 1 Uhr fixirt.

Schluss nach 1 Uhr.

*Bern*, 22. September 1884.

*Der Protokollführer:*  
**Lienhard.**

# Protokolle

der

## Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

(Berathung des ersten Entwurfs des Verfassungsrathes.)



### Zweite Sitzung.

(für das Mittelland), Jolissaint und Viatte (für den Jura).

In die Kommission für Vorberathung der Abstimmungsgruppen die Herren: Brunner, Präsident, Gobat, Sahli, Dr. Bähler und v. Erlach.

Dienstag den 23. September 1884,

Vormittags 9 Uhr,

im äussern Standesrathhause in Bern.

Hierauf wird in der artikelweisen Berathung des Verfassungsentwurfes fortgefahren.

Zu Art. 60 nimmt Herr *Viatte* den bereits im Verfassungsrath (s. S. 438 der gedruckten Verhandlungen) gestellten und begründeten Antrag wieder auf. Er schreibt die Ablehnung desselben im Verfassungsrath hauptsächlich dem Umstande zu, dass er zu spät gestellt worden sei, um noch gedruckt und ausgetheilt zu werden.

Vorsitzender: Herr *Brunner*.

Durch Herrn *v. Steiger* unterstützt, von den Herren *Frank*, *Gobat* und *Strasser* bekämpft, bleibt der Antrag *Viatte* mit 4 gegen 17 Stimmen in Minderheit.

Beim *Namensaufruf* fehlen *mit* Entschuldigung: die Herren *Müller*, *Niggeler*, *Rüegg*, *Scherz* und *Schlup*; *ohne* Entschuldigung: Herr *Willi*.

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

Die Art. 61, 62 und 63 passiren unbeanstandet.

Herr Präsident *Brunner* theilt mit, dass das Bureau folgende *Wahlen* getroffen habe:

Zu Art. 64 stellt Herr *Salvisberg* den Antrag auf Streichung der beiden ersten Alinea.

Herr *v. Werdt* unterstützt denselben.

In die Kommission für die Gemeinde- und Armenfrage die Herren: *Herzog* (für den Oberaargau), *Präsident*, *Berger* (für das Emmenthal), *Frank* (für das Seeland), *Feller* (für das Oberland), *v. Steiger*

Die Streichung wird mit 14 gegen 6 Stimmen beschlossen.

Die Art. 65, 66 und 67 werden gutgeheissen. Jedoch wird beschlossen, den Art. 67 als Art. 61 unter den Abschnitt « Kirche » einzureihen.

Die Art. 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76 werden nicht beanstandet.

Zu Art. 77 beantragt Herr v. *Steiger* den Zusatz: « Er (der Staat) ist berechtigt, die Kranken- und Altersversicherung für einzelne Berufsarten obligatorisch zu erklären. » Die Ablehnung des Obligatoriums der Krankenversicherung sei vielfach so aufgefasst worden, als ob der Staat hierin nichts thun wolle.

Herr *Salvisberg* hält den Zusatz für überflüssig, da der Staat auch ohne denselben berechtigt wäre, durch Gesetz ein Obligatorium aufzustellen. Er beantragt, die Krankenversicherung definitiv und nicht nur fakultativ obligatorisch zu erklären. Die Erfahrung zeige, dass gerade diejenigen, welche es am nöthigsten hätten, sich nicht versichern lassen.

Herr v. *Werdt* hält dafür, die Frage der obligatorischen Krankenversicherung sei noch nicht abgeklärt.

Ebenso Herr Dr. *Bähler*, welcher noch darauf hinweist, dass das Obligatorium auch seine Kehrseite habe, indem es Lasten, welche bis jetzt vom Staat und den Gemeinden getragen worden seien, den Einzelnen auferlege.

Herr *Jolissaint* möchte zur Prüfung der wichtigen Frage eine Kommission niedersetzen, während Herr *Gobat* dieselbe des innern Zusammenhanges wegen an die Kommission für die Gemeinde- und Armenfrage verweisen möchte.

Herr Dr. *Schwab* beantragt, den Zusatz v. *Steiger* dahin zu amendiren, dass auch den Gemeinden das Recht zur Einführung des Obligatoriums ertheilt werde.

Herr *Frank* schlägt vor, auch die Mobiliarversicherung in den Antrag v. *Steiger-Schwab* aufzunehmen.

Herr *Gobat* stellt den Antrag, dem Art. 77 folgenden Absatz beizufügen, unter Vorbehalt genauerer Redaktion: « Jeder ist frei, Habe und Gut, Leben und Gesundheit zu versichern, wo er will. » Das Obligatorium werde in allen Zweigen der Versicherung früher kommen als man heute glaube. Es sei aber eine bedenkliche Uebertreibung, wenn man vorschreibe, wo man sich versichern müsse.

#### Abstimmung.

Für den Antrag Jolissaint-Gobat (Kommission)	Minderheit
Für den Zusatz Gobat . . . . .	»
Für das Amendement Frank zum Antrag v. Steiger . . . . .	Mehrheit
Das Amendement Schwab wird durch Herrn v. Steiger acceptirt.	
Für den Zusatz v. Steiger-Frank-Schwab . . . . .	»
gegenüber dem Antrag Salvisberg.	
Definitiv für den Zusatz v. Steiger-Frank-Schwab . . . . .	12 Stimmen
Dagegen . . . . .	13 »

Der Art. 77 bleibt somit unverändert.

Die Art. 78, 79, 80 und 81 bleiben unbeanstandet.

Der Antrag des Herrn *Salvisberg*, den Art. 82 zur striktern Fassung an eine Kommission zu weisen, wird mit 17 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Art. 83 wird genehmigt.

Es werden sodann in Berathung gezogen, die vom Verfassungsrathe an die Kommission gewiesenen Punkte:

1. Der Antrag der Herren Herzog und Eggli, in Art. 7, Ziff. 1, das zweite Alinea zu streichen, bleibt in Minderheit.

2. Zu Art. 42 liegen die auf Seite 355 der gedruckten Verhandlungen enthaltenen Anträge der Herren Feller und Eggli vor.

Herr *Eggli* glaubt, dass man den Bedürfnissen des Handelsstandes durch Einführung von Abtheilungen für Handelssachen bei den ordentlichen Civilgerichten genügen könne. Zur Behandlung solcher Streitigkeiten würden den übrigen Richtern zwei Richter aus dem Handelsstande beigegeben. Das Gericht würde seine Kompetenz selbst prüfen und dadurch besondere Kompetenzstreitigkeiten abschneiden. Durch eine solche, dem Beispiele der deutschen Gerichtsorganisation und C.-P.-O. folgende Gestaltung würden namentlich auch die Bedenken beseitigt,

welche in geographischer Beziehung einem einzigen Handelsgerichte entgehen.

Herr *Feller* schliesst sich dem Antrag *Eggli* an.

Herr *Gobat* amendirt denselben dahin, dass auch beim Obergericht eine Abtheilung für Handelssachen vorgesehen werden müsste.

Herr *Elsässer* stellt folgenden Antrag: « Die Kompetenzen und die Organisation eines kantonalen Handelsgerichtes bestimmt das Gesetz. » Er hält dafür, mit der von Herrn *Eggli* vorgeschlagenen Einrichtung, welche insbesondere den Instanzenzug beibehalte, erreiche man die vom Handelsstand gewünschte, billige und rasche Rechtsprechung nicht. Der Handelsstand lege weniger Gewicht auf eine wissenschaftlich unanfechtbare, als auf eine prompte und wohlfeile Entscheidung. Er möchte ein Handelsgericht ähnlich demjenigen in Zürich. Etwa sieben aus einer grösseren Anzahl zur einzelnen Sitzung einberufene Handelsrichter und zwei Oberrichter würden dasselbe bilden. Ein solches Gericht bringe mehr Vergleiche zu Stande und kenne die Gewohnheiten der Handelsleute besser als die gewöhnlichen Gerichte. Durch eine genaue Gesetzgebung könnten Kompetenzkonflikte vermieden werden. Er führt zur Belegung des Gesagten aus dem Bericht des zürcherischen Handelsgerichtes pro 1882 statistische Daten an.

Die Abstimmung ergibt:

Für den Antrag <i>Eggli-Feller</i>	. . .	14	Stimmen
» » » <i>Elsässer</i>	. . .	9	»

3. Die Anregung des Herrn *Koller* (S. 398 Verfassungsrathsverhandlungen) wird von Herrn *Gobat* aufgenommen, welcher beantragt, in Art. 68 die Worte zu streichen: « Die deutsche Sprache ist in denselben die Ursprache. » In keinem der andern zweisprachigen Kantone und auch im Bunde nicht, sei eine bestimmte Sprache als Ursprache erklärt. Das bernische System sei namentlich dann unbillig, wenn ein Gesetz zuerst französisch abgefasst und dann in's Deutsche übersetzt werde, wie es z. B. mit dem Strafgesetzbuch der Fall gewesen sei.

Der Antrag des Herrn *Gobat* wird mit 14 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

4. Herr *v. Steiger* stellt den Antrag, in Folgegebung seiner erheblich erklärten Anregung betreffend Sonntagsruhe folgende Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen: « Der Staat anerkennt den Grundsatz der Sonntagsruhe und trifft insbesondere schützende Bestimmungen gegen gesundheitsschädliche Arbeitsüberlastung. »

Dieser Antrag wird mit 20 gegen 2 Stimmen angenommen.

5. Die Anregung *Baumgartner* betreffend Urheberrecht (S. 403 der Verhandlungen) wird mit 13 gegen 12 Stimmen abgelehnt, weil der Bund hierüber zu legislieren und bereits ein Gesetz erlassen habe.

6. Ebenso wird der Anregung *Aellig* betreffend Viehversicherung (S. 412) keine weitere Folge gegeben, da diese Art der Versicherung ohne besondere Erwähnung an der Unterstützung und Förderung des Versicherungswesens durch den Staat (Art. 77) theilhaftig werden könne.

7. Die Anregung *Hiltbrunner* (S. 418) betreffend Bezirkskrankenanstalten wird mit Rücksicht auf dasjenige, was in dieser Beziehung in jüngster Zeit gethan worden ist, von keiner Seite aufgenommen.

8. Die Behandlung des Wiedererwägungsantrags *Bühler* (S. 561) wird bis zur Berathung des Abstimmungsmodus verschoben.

Die Kommission beschliesst, sich zu vertagen, um den beiden Subkommissionen Zeit für ihre Berathungen zu lassen. Die Anträge derselben sollen den Mitgliedern der Gesamtkommission gedruckt zugestellt werden.

Der Zusammentritt der Gesamtkommission wird auf Montag den 6. Oktober 1884, Vormittags 10 Uhr, festgesetzt.

Schluss der Sitzung 1 Uhr.

Bern, 23. September 1884.

Der Protokollführer:  
Lienhard.





# Protokolle

der

## Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

(Berathung des ersten Entwurfs des Verfassungsrathes.)

### Dritte Sitzung.

Montag den 6. Oktober 1884,

Vormittags 10 Uhr,  
im äussern Standesrathhause in Bern.

Vorsitzender: Herr *Brunner*.

Beim *Namensaufruf* fehlen *mit* Entschuldigung: die Herren Rüegg, Müller und Zyro; *ohne* Entschuldigung: die Herren Viatte und Niggeler.

Zur Berathung gelangen: Die zurückgelegten Abschnitte des Verfassungsentwurfs betreffend das Gemeindegewesen und die Armenpflege und die Uebergangsbestimmungen nebst denjenigen über die Abstimmung.

Von den Subkommissionen für die Gemeinde- und Armenfrage, sowie für die Frage der Gruppenbildung liegen gedruckte Vorschläge vor, welche als Anhang den Protokollen beige druckt werden.

Herr Präsident *Brunner* zieht zuerst die Gemeinde- und Armenfrage in Behandlung. Er eröffnet vor dem Eintreten auf einzelne Artikel eine allgemeine Umfrage und ertheilt das Wort Herrn Vizepräsident Jolissaint, nach dessen Vorschlägen die Anträge der Siebnerkommission im Wesentlichen formulirt worden sind.

Der von Herrn Jolissaint in französischer Sprache abgefasste und verlesene ausführliche Bericht zur Erläuterung und Begründung der Kommissionsvorschläge soll übersetzt und als Anhang den Protokollen beige druckt werden.

Herr *Herzog*, als Präsident der Siebnerkommission, erörtert in wesentlicher Uebereinstimmung mit Herrn Jolissaint den Standpunkt und die Anträge derselben in deutscher Sprache.

Herr *Berger* hat der letzten Kommissionssitzung nicht beiwohnen können. Er ist in einzelnen Punkten mit den Anträgen der Kommission nicht ganz einverstanden. Dem Eintreten widersetzt er sich zwar nicht, dagegen legt er vor folgende Abänderungsanträge:

Art. 32.

Streichung des zweiten Absatzes und an Platz dessen:

« Wer innerhalb eines Jahres, von Beginn der Niederlassung an zu zählen, durch Verarmung zur Last fällt, kann in die Gemeinde seines letzten Unterstützungswohnsitzes zurückgewiesen werden. »

Art. 34.

Die dauernde Unterstützung der Armen steht dem Staate zu, welcher die Kosten derselben, soweit solche nicht durch anderweitige zu diesem Zweck bestimmte Einkünfte gedeckt werden, den Gemeinden mittelst eines Durchschnittskostgeldes vergütet.

Die vorübergehende Hülfeleistung ist Sache der Privatwohlthätigkeit und soweit diese nicht ausreicht der Wohngemeinde.

## Art. 38.

Die Notharmenpflege der ausserhalb des Kantons Wohnenden steht ebenfalls dem Staate zu. Die wegen Verarmung Zurücktransportirten sind der Gemeinde ihres letzten Wohnsitzes zuzuführen und die Kosten ihrer Verpflegung gemäss Art. 34 zu bestreiten.

Herr *Salvisberg* stellt sich den Anträgen der Kommission gegenüber neuerdings auf den Boden der staatlichen Armenpflege und führt noch einmal die Gründe an, welche für dieselbe sprechen. Die Idee der Verstaatlichung der gesammten Armenpflege habe an Boden gewonnen. Er begreife nicht, warum man nicht auch die Armenpflege für die Dürftigen dem Staate zuweise, wenn man diess für die Notharmenpflege zutreffend finde.

Herr Dr. *Schwab* stimmt gerne zu den Vorschlägen der Kommission. Dieselben bilden eine Garantie für die Niederlassungsfreiheit. Der Kanton Bern kehrt damit zu den Institutionen und dem gemeinen Recht der übrigen Schweiz zurück. Sobald man das bürgerliche Nutzungsgut und nicht nur das Armengut zur Armenpflege herbeizieht, schafft man eine Entlastung des Staates. Die Unterscheidung von Notharmen und Dürftigen bewahrt davor, die Privatwohlthätigkeit zu ertöden.

Herr *v. Steiger* hat nach Einsichtnahme der Berichte der Amtsarmenversammlungen die Ueberzeugung gewonnen, dass der Entwurf erster Berathung des Verfassungsrathes nach Vornahme einiger Abänderungen, wie Verlängerung der Frist zum Bürgerrechtserwerb, Streichung der Nutzungsberechtigung Auswärtiger etc., Aussicht auf Annahme gehabt hätte. Er hat dessenungeachtet dem Lösungsversuch der Kommission beigestimmt, weil dadurch die Möglichkeit einer Einigung geboten wird.

Herr *Strasser* glaubt, die Anträge der Kommission haben nach Vornahme einiger Modifikationen Aussicht angenommen zu werden. Wir haben darauf zu sehen, Etwas zu schaffen, das von der Mehrheit der Stimmenden angenommen werden kann.

In gleichem Sinne votirt Herr Dr. *Bähler*. Die Vorschläge der Kommission sind nicht so liberal wie er persönlich es sein würde. Sie sind aber geeignet, die nothwendige Einigung zu schaffen. Wir erhalten damit eine liberalere Bürgergemeinde und freiere Bewegung der arbeitenden Bevölkerung.

Herr *Feller* ist in der Siebnerkommission vom Standpunkte der Verstaatlichung der Armenpflege abgegangen, weil er dafür hielt, das Bessere könnte auch hier der Feind des Guten sein.

Herr *Schlup* gehörte früher zu Denjenigen, welche nur successive vom jetzigen System zur vollen Verstaatlichung übergehen wollten. Der Entwurf des Verfassungsrathes ist aber im Volke mit Spott und Hohn aufgenommen worden. Das Kommissionsprojekt würde der gleichen Auffassung begegnen. Er schliesst sich deshalb heute ganz Herrn *Salvisberg* an und

stellt den Antrag: Es sei das Ganze an die Kommission zurückzuweisen, um einen neuen Entwurf auf Grundlage der Verstaatlichung der ganzen Armenpflege auszuarbeiten.

Herr *Frank* kann Herrn *Schlup* nicht beistimmen. Wenn dessen Antrag angenommen würde, so müsste auch eine andere Kommission mit der Vollziehung beauftragt werden. Der Ausdruck Staatsarmenpflege sei zudem sehr vieldeutig, und man müsse sich fragen, wie auf dieser Grundlage ein neuer Entwurf gemacht werden könne.

Die Abstimmung ergibt:

Für das Eintreten auf die Kommissionsvorschläge	21 Stimmen.
Für den Antrag <i>Schlup</i> . . . . .	5 »

Herr Präsident *Brunner* eröffnet die Berathung der einzelnen Artikel der Kommissionsvorlage und erklärt auf Befragen, dass er nach Beendigung derselben eine Gesamtabstimmung vorzunehmen gedenke.

Im ersten Absatz des Art. 24 wird nach dem Antrag des Herrn *Eggli* der Passus: «in Kirchgemeinds- und Einwohner- und Bürgergemeindsbezirke» ersetzt durch denjenigen: «in Kirchgemeinds- und Gemeindsbezirke», da die Bürgergemeinde einer besondern territorialen Umschreibung nicht bedürfe

Die Art. 25 und 26 werden ohne Aenderung angenommen.

In Art. 27 wird der Ausdruck «Staatsbürgerrecht» ersetzt durch «Kantonsbürgerrecht.»

Zu Art. 28 stellt Herr *Leuch* den Antrag, in Ziff. 3 die Worte zu streichen: «mit Zustimmung ihrer Bürgergemeinde».

Herr *Sahli* macht die Ausstellung, dass nur in Ziff. 1 das Verhältniss der Nachkommen geordnet sei, nicht aber auch in Ziff. 2. In Ziff. 3 beantragt er, nach den Worten, «durch Einkauf oder Schenkung» beizufügen: «Der Einkauf soll auf dem Wege der Gesetzgebung möglichst erleichtert werden» und Alles Uebrige zu streichen.

Herr *v. Werdt* wünscht Auskunft darüber, wie es sich verhalte, wenn Jemand mehrere Bürgerrechte besitze.

Herr *Salvisberg* wünscht zu wissen, warum für den Wechsel des Wohnsitzes der Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verlangt werde. Wenigstens in Bezug auf Bevogtete und unverschuldete Gelstager würde er dieses Requisit nicht gerechtfertigt finden.

Herr *Brunner* macht aufmerksam, dass man auch sagen müsse, welche Nachkommen im Bürgerrechtserwerb mitbegriffen seien, ob auch die Mehrjährigen, die anderswo wohnhaft sind?

Herr *Frank* beantragt, in Ziff. 3 Abs. 2 das Citat der litt. *b* der Ziff. 2 zu streichen.

Auf den Antrag des Herrn *Sahli* wird beschlossen, den ganzen Artikel zur bessern Redaktion im Sinne der gefallenen Aeusserungen an die Kommission zurückzuweisen. Die neue Redaktion soll in der morgigen Sitzung vorgelegt werden.

Herr *Eggli* schlägt vor, die Abstimmung über den Antrag *Leuch* zu theilen und festzustellen, ob in Bezug auf die Fälle in Ziff. 2 litt. *a* und *b* oder nur in Bezug auf litt. *c* die Beistimmung der Bürgergemeinde zur Option verlangt werde. Er beantragt Letzteres.

In eventueller Abstimmung sprechen sich 12 gegen 8 Stimmen für Streichung bloss in Bezug auf litt. *c* aus.

In definitiver Abstimmung wird der so beschränkte Streichungsantrag des Herrn *Eggli* mit grosser Mehrheit gegenüber dem Kommissionsantrag acceptirt.

Der Antrag *Leuch* fällt dahin.

In Ziff. 3 wird das Wort: «Schweizerbürger» gestrichen.

Herr *Eggli* glaubt, die litt. *a* und *b* der Ziff. 2 sollten, weil bloss transitorischer Natur in die Uebergangsbestimmungen gewiesen werden.

Diese Frage geht an die Kommission. Ebenso der Antrag *Schlup*, in Art. 24 Bürgergemeindsbezirke zu umschreiben.

Dagegen wird der Antrag des Herrn *Schlup*, in Art. 28 *Bürger-* statt *Bürgergemeinde* zu sagen, mit grosser Mehrheit abgelehnt.

---

Schluss 1<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

---

Der Protokollführer:  
**Lienhard.**

# Protokolle

der

## Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

(Berathung des ersten Entwurfs des Verfassungsrathes.)



### Vierte Sitzung.

\_\_\_\_\_

Dienstag den 7. Oktober 1884,

Vormittags 9 Uhr,

im äussern Standesrathhause in Bern.

\_\_\_\_\_

Vorsitzender: Herr *Brunner*.

\_\_\_\_\_

Abwesend sind *mit* Entschuldigung: die Herren Müller, Rüegg und Viatte, *ohne* Entschuldigung: Herr Niggeler.

\_\_\_\_\_

Für den Rest der Session fungirt als Protokollführer *Fr. Zuber*, Redaktor der Grossrathsverhandlungen, in Bern.

### Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung der Anträge der Siebnerkommission im Gemeinde- und Armenwesen.

Art. 29.

Herr *Herzog*, Berichterstatter der Kommission, beantragt im Hinblick auf die bereits vorhandenen

gemischten Gemeinden, nach dem Worte «ist» beizufügen: «wo sie nicht schon stattgefunden hat».

Herr Dr. *Schwab* möchte bestimmt ausgesprochen wissen, dass da, wo die Bürger- und die Einwohnergemeinde bereits eine gemeinsame Verwaltung besitzen, wie in den gemischten Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut, eine Trennung nicht mehr stattfinden dürfe.

Herr *Morgenthaler* erinnert an Fälle, in denen Bürgergemeinden unter Vogtschaft der Einwohnergemeinde gestellt werden mussten. In derartigen Fällen möchte er die Vereinigung der beiden Gemeinden zu gemeinsamer Verwaltung vorschreiben und zu diesem Zwecke in der Verfassung die Vorschrift aufstellen, dass durch die Gesetzgebung die Fälle zu bestimmen seien, in denen die Vereinigung eintreten muss.

Herr *Frank* unterstützt diesen Antrag.

Nachdem sich Herr *Herzog* den Anträgen der Herren Dr. Schwab und Morgenthaler angeschlossen, wird in der

### *Abstimmung*

festgestellt:

1. dass die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde zu gemeinsamer Verwaltung zulässig sei;
2. dass sie da, wo sie bereits besteht, nicht wieder beseitigt werden dürfe, und
3. dass die Gesetzgebung die Fälle zu bezeichnen habe, in denen die gemeinsame Verwaltung einzuführen ist.

Die Feststellung der Redaktion wird der Redaktionskommission überlassen.

## Art. 30.

Herr *Frey* hält dafür, dass der soeben angenommene Art. 29, der sich bloss auf die gemeinsame Verwaltung der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde bezieht, nicht genüge, um den Fortbestand der *communes mixtes* im Amtsbezirk Pruntrut zu sichern. Er schlägt daher vor, in Art. 30 einzuschalten: «Der Fortbestand der gemischten Gemeinden ist gewährleistet.»

Dieser Antrag wird von den Herren Regierungsrath *Gobat* und *Jolissaint* unterstützt. Doch glaubt letzterer, es könnte diesem Gedanken vielleicht besser im Art. 24 Rechnung getragen werden, und möchte deshalb den Antrag des Herrn *Frey* zur Redaktion und Einordnung an geeigneter Stelle der Redaktionskommission überweisen.

Herr Regierungsrath *Gobat* beantragt Streichung des Wortes «ferner» in dem Satze: «Der Ertrag dieses Vermögens wird ferner seiner Bestimmung gemäss verwendet.» Dieser Satz ist zwar aus der bisherigen Verfassung herübergenommen, allein die Beibehaltung des Wortes «ferner» würde ihm einen andern Sinn verleihen, als er im Jahre 1846 hatte. Damals wurde der Ertrag des Vermögens der Bürgerschaften vor Allem für die allgemeinen Ortsbedürfnisse verwendet, und nur ein allfälliger Ueberschuss durfte an die Korporationsgenossen vertheilt werden. Heute ist das Verhältniss bekanntlich ein ganz anderes. Im Weiteren verlangt Herr *Gobat* die Aufnahme einer Bestimmung, wonach nur solche Reglemente über die Verwaltung der burgerlichen Nutzungsgüter genehmigt werden dürfen, welche alle in der Schweiz wohnenden burgerlichen Angehörigen nutzungsberechtigt erklären. *Votant* weist darauf hin, dass die Frage der Ausdehnung der Nutzungsberechtigung an die auswärtigen Bürger seit Jahren vor den Behörden hängig, von ihnen aber gerade mit Rücksicht auf die bevorstehende Verfassungsrevision unentschieden gelassen worden sei. Es müsse daher die Frage in der Verfassung zur grundsätzlichen Entscheidung gelangen.

Herr *Jolissaint* bekämpft diesen Antrag, weil die Verfassung nicht in solche Details einzutreten habe; zudem sei es gegenwärtig unmöglich, die Wirkung der in der neuen Verfassung enthaltenen Reformen zu bemessen, und es sei daher zweckmässiger, die Lösung dieser Frage der Gesetzgebung anheimzustellen. Eventuell schlägt Herr *Jolissaint* vor, die Vertheilung der Nutzungen auf die im Kanton wohnenden Bürger zu beschränken.

Herr Regierungsrath *v. Steiger* kann dem Antrage des Herrn *Gobat* ebenfalls nicht beipflichten; derselbe hätte seine Berechtigung, wenn die Bürgergüter zu reinen Korporationsgütern gemacht würden, allein durch die in Aussicht genommene Oeffnung der Bürgergemeinden werden diese Güter in den Dienst der Oeffentlichkeit gestellt, so dass eine solche Zersplitterung ihres Ertrages nicht am Platze wäre.

Im gleichen Sinne votirt Herr Präsident *Brunner*, Verhandlungen des Verfassungsrathes. — Délibérations de la

der übrigens eine Bestimmung vorgezogen hätte, wonach keine Nutzungen vertheilt werden dürfen, so lange die Steuerkraft der Gemeindeangehörigen in Anspruch genommen wird. Indessen will Herr *Brunner* diesen früher von ihm gestellten Antrag heute nicht reproduzieren, weil er keine Aussicht auf Annahme hätte.

*Abstimmung.*

Der Antrag *Frey* betreffend Gewährleistung des Fortbestandes der gemischten Gemeinden wird angenommen und im Sinne des Antrages *Jolissaint* an die Redaktionskommission gewiesen.

Das Wort «ferner» wird gestrichen.

Der Antrag *Gobat* betreffend die Ausdehnung der Nutzungsberechtigung auf die auswärtigen Bürger wird verworfen.

## Art. 31.

Herr Regierungsrath *v. Steiger* findet, die vorliegende Redaktion lasse Zweifel darüber aufkommen, ob den Neueingebürgerten das Stimmrecht in Sachen des burgerlichen Nutzungsgutes zukomme oder nicht. Nach der Ansicht der Siebnerkommission stehe ihnen dieses Stimmrecht nicht zu, es sollte dies aber im Artikel deutlich ausgesprochen werden. Im Weiteren hält *Votant* es für billig, dass bei Eintritt in das Nutzungsrecht eine mässige Gebühr (etwa Fr. 30—50) zu Gunsten des Armengutes entrichtet werde. Er weist darauf hin, dass durch Abschaffung der Heirats-einzugsgelder u. s. w. die Einnahmequellen der Armengüter sich erheblich vermindert haben, und dass dieser Anlass benutzt werden sollte, um ihnen neue Einkünfte zu verschaffen. Herr *v. Steiger* stellt daher folgende Anträge:

1. den Schluss des ersten Satzes also zu fassen: «mit Ausnahme des Stimmrechtes in Sachen des burgerlichen Nutzungsgutes und mit Ausnahme des Antheils» u. s. w.;

2. statt der Worte «ohne Einkauf» zu setzen: «gegen Entrichtung einer billigen in das Armengut fallenden Gebühr.»

Herr Dr. *Schwab* unterstützt den zweiten Antrag des Herrn *v. Steiger* namentlich im Hinblick auf die Verhältnisse des Jura, dessen Gemeinden kein Ortsarmengut und in den meisten Fällen nur ein geringes burgerliches Armengut besitzen. Die Kreirung von Armengütern und die Aeufnung bestehender sei dort um so dringender geboten, als durch Annahme der neuen Verfassung eine ganz beträchtliche Zahl von Altbauern in die jurassischen Gemeinden eingebürgert werden.

Von anderer Seite wird der zweite Antrag des Herrn *v. Steiger* bekämpft. Es sei nicht gerechtfertigt, dass gerade in dem Augenblicke, wo die Eingebürgerten in den vollen Genuss des Bürgerrechts eintreten sollen, dieser Eintritt erschwert werde. (Herr *Frank*.) Zudem beginne für die ersten Eingebürgerten die Nutzungsberechtigung erst in zwanzig

Jahren, welche Frist doch offenbar lang genug sei; auch würde man mit der von Herrn v. Steiger vorgeschlagenen Bestimmung hinter das Heimatlosengesetz zurückgehen, welches die Kinder der Neueingebürgerten auch nutzungsberechtigt erklärt habe. (Herr *Berger*.) Der Verfassungsentwurf enthalte ohnehin genug Konzessionen zu Gunsten des Nutzungsgutes, und man dürfe auf diesem Boden nicht noch weiter gehen. (Herr *Frey*.)

Herr Regierungsrath *Eggl* erinnert daran, dass schon bisher die Burgernutzungsreglemente meist die Bezahlung einer kleinen Gebühr für den Eintritt in die Burgernutzungen verlangten. Er misst daher dem Antrage des Herrn v. Steiger keine grosse Bedeutung bei. Den Eingang des Art. 31 betrachtet Votant als eine reine Dekoration und möchte deshalb den ersten Satz also fassen: «Die nach Art. 28, Ziff. 2, Eingebürgerten haben keinen Antheil an dem bürgerlichen Nutzungsgute.»

Herr *Elsässer* erklärt, dass er sich der Abstimmung enthalten werde, weil der zweite Satz des Artikels der in Art. 30 ausgesprochenen Gewährleistung des Bürgergutes widerspreche, so dass die Bürgergemeinden diese Bestimmung voraussichtlich nicht annehmen werden.

*Abstimmung.*

Die von Herrn *Eggl* vorgeschlagene Fassung des ersten Satzes wird angenommen.

Der Zusatzantrag v. Steiger betreffend Ausschluss vom Stimmrecht wird mit 15 gegen 13 Stimmen angenommen.

Dagegen wird der zweite Antrag v. Steiger betreffend Bezahlung einer Gebühr bei Eintritt in die Nutzungsberechtigung mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten *Brunner* wird hier die Sitzung eine Viertelstunde unterbrochen, da die Siebnerkommission inzwischen die Redaktion des Art. 28 zu bereinigen wünscht.

Nach Wiederaufnahme der Verhandlungen gelangt der gestern an die Siebnerkommission zurückgewiesene

Art. 28, bisher 29,

zur Behandlung.

Herr *Herzog*, Berichterstatter der Siebnerkommission, schlägt vor, dem gestern gestellten Antrage auf Verweisung der litt. *a* und *b* der Ziff. 2 in die Uebergangsbestimmungen keine Folge zu geben.

Es wird dem Antrage des Berichterstatters beigestimmt.

Im Weiteren schlägt die Siebnerkommission vor, die Ziff. 2 und 3 umzustellen und den Art. 28 also zu fassen:

«Die Bürgergemeinde besteht aus allen Personen, welche das Bürgerrecht in der Gemeinde besitzen. Solche sind:

«1. *erblicher Weise*: die gegenwärtigen Bürger und ihre Nachkommen, so lange sie nicht in einer andern Gemeinde das Bürgerrecht erworben haben;

«2. diejenigen, die sich in dasselbe eingekauft haben, oder denen es von der Gemeinde geschenkt worden ist; vorbehalten sind die Vorschriften des Art. 5 betreffend die Aufnahme in den bernischen Staatsverband;

«3. *durch unentgeltliche Einbürgerung*:

«*a.* im alten Kantonstheile diejenigen Kantonsbürger, welche am 1. Juli 1884 den polizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde besaßen, jedoch so, dass unverheirathete Kinder stets das neue Bürgerrecht des Familienhauptes annehmen;

«*b.* im neuen Kantonstheile diejenigen Kantonsbürger, welche bei Inkrafttreten der Verfassung seit wenigstens fünf Jahren in der Gemeinde wohnhaft sind, die öffentliche Wohlthätigkeit nicht in Anspruch genommen und ihre bürgerliche Ehrenfähigkeit nicht in Folge kriminalgerichtlichen Urtheils verloren haben, sowie ihre unverheiratheten Kinder;

«*c.* im ganzen Kanton diejenigen Kantonsbürger, welche nach Inkrafttreten der Verfassung seit wenigstens zehn Jahren in der Gemeinde wohnhaft sind, die öffentliche Wohlthätigkeit nicht in Anspruch genommen und ihre bürgerliche Ehrenfähigkeit nicht durch kriminalgerichtliches Urtheil verloren haben, sowie ihre unverheiratheten Kinder.

«Durch die Erwerbung eines neuen Bürgerrechts erlischt das frühere. Es steht jedoch einem Jeden frei, auf die neue Einbürgerung zu verzichten, für die unter Ziff. 3, *a* und *b* Genannten jedoch nur unter Zustimmung ihrer bisherigen Bürgergemeinde, welche innerhalb sechs Monaten nach Annahme der Verfassung und im Jura vor Ablauf der fünfjährigen Frist sich darüber auszusprechen hat.»

Der Eingang dieses Artikels, sowie die Ziff. 1 und 2 werden ohne Bemerkung angenommen.

Ziff. 3, *a.*

Herr Präsident *Brunner* beantragt, die Worte «jedoch so, dass unverheirathete Kinder stets das neue Bürgerrecht des Familienhauptes annehmen» zu streichen, weil die unverheiratheten Kinder nach Erreichung eines gewissen Alters in jeder Richtung selbstständig werden und nicht mehr dem polizeilichen Wohnsitz des Vaters folgen.

Diesem Antrage wird beigestimmt und im Uebrigen litt. *a* genehmigt.

---

Ziff. 3, *b*.

Auf die Anfrage des Präsidiums, ob auch hier die Streichung der Worte « sowie ihre unverheiratheten Kinder » gewünscht werde, bemerken die Herren Regierungsrath *Eggli* und *v. Erlach*, dass diese Streichung, wenn sie auch bei litt. *a*, wo vom polizeilichen Wohnsitze die Rede ist, zulässig gewesen sei, hier nicht vorgenommen werden dürfe, weil sonst über die Frage Zweifel entstehen könnte, wo die im alten Kantonstheile wohnenden Kinder und Ehefrau eines seit mehr als fünf Jahren im Jura wohnhaften Altberners einzubürgern seien. Es sollte vielmehr der Schlusssatz noch erweitert werden, zu welchem Zwecke Herr *Eggli* folgende Fassung vorschlägt: « sowie die unter ihrer ehelichen und elterlichen Gewalt stehenden Personen. »

Herr *Morgenthaler* möchte der Deutlichkeit halber die Worte « wohnhaft sind » durch « Wohnsitz gehabt haben » ersetzen.

Herr *Sahli* beantragt, das Wort « kriminalgerichtlich » durch « strafgerichtlich » zu ersetzen.

*Abstimmung.*

Die Anträge *Eggli* und *Sahli* werden angenommen, der Antrag *Morgenthaler* dagegen mit grosser Mehrheit abgelehnt.

---

Ziff. 3, *c* und Schlussalinea.

In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen bei litt. *b* wird auch hier der Ausdruck « kriminalgerichtlich » durch « strafgerichtlich » und der Satz « sowie ihre unverheiratheten Kinder » durch « sowie die unter ihrer ehelichen und elterlichen Gewalt stehenden Personen » ersetzt, im Uebrigen aber litt. *c* und das Schlussalinea angenommen.

Die gestrige Anfrage des Herrn *v. Werdt*, wie es sich in denjenigen Fällen verhalte, wo Jemand schon bisher mehrere erbliche Bürgerrechte besass, wird von Herrn Regierungsrath *v. Steiger* dahin beantwortet, dass der Schlusssatz des vorliegenden Artikels nicht diese Fälle im Auge habe, sondern einfach die Verzichtleistung auf ein nach Massgabe dieses Artikels neu erworbenes Bürgerrecht zu Gunsten eines erblichen beschlage. Herr *v. Werdt* ist damit einverstanden.

Auf gestellte Anfrage hin wird der Schlusssatz des Art. 28 von Herrn Berichterstatter *Herzog* dahin erläutert, dass die Bürgergemeinde nur in denjenigen Fällen, wo ein bezügliches Gesuch an sie gerichtet worden ist, ihre Erklärung abzugeben habe.

Herr *Frey* stellt den Antrag, es möchte an geeigneter Stelle die Verzichtleistung des Staates auf das Jagdregal und die Forderung einer Regelung des Jagdwesens auf dem Wege der Gesetzgebung eingeschaltet werden. Es läge dies im kulturellen und sittlichen Interesse; die gegenwärtigen Zustände im Jagdwesen wirkengeradezu demoralisirend. Der Staat sei nicht in der Lage, eine wirksame Jagdpolizei auszuüben; auch würde bei einer rationellen Regelung des Jagdwesens der Ertrag der Jagd um das dreifache gesteigert werden können.

Herr *Herzog* bekämpft diesen Antrag, weil dieser Gegenstand nicht in die Verfassung gehöre und sich denn auch bereits eine bedeutende Opposition gegen den vom Verfassungsrathe angenommenen Art. 31 geltend gemacht habe.

Herr Präsident *Brunner* fügt bei, dass auch ohne eine bezügliche Verfassungsbestimmung es dem Staate unbenommen bleibe, das Jagdwesen auf dem Wege der Gesetzgebung nach Gutdünken zu ordnen, sei es unter Beibehaltung oder Aufhebung des Jagdregals.

In der *Abstimmung* wird der Antrag *Frey* mit 16 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

---

Herr Regierungsrath *Eggli* beantragt, hier die Berathung abzubrechen und in einer Nachmittagssitzung die Session zu Ende zu führen. Dieser Antrag wird von Herrn *Berger* bekämpft und mit 14 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

---

**Armenpflege.**

Art. 32, bisher 33.

Herr *Salvisberg* bemerkt, dass die Entziehung der Niederlassung, wie sie im zweiten Satze dieses Artikels gestattet wird, gleichbedeutend sei mit der Ausweisung aus einer Gemeinde. Nachdem man aber von der frühern Strafe der Verweisung aus dem Kanton und der Eidgenossenschaft (Leistung) längst zurückgekommen sei, sollte man die Verweisungsstrafe nicht auf dem Gebiete der Gemeinde einführen. Es liege auch nicht im Interesse der Gesellschaft, Personen aus einer Gemeinde zu verweisen, in der sie ihren Erwerb besser als in einer fremden finden können.

In der *Abstimmung* wird mit grosser Mehrheit an dem Vorschlage der Siebnerkommission gegenüber dem Antrage *Salvisberg* festgehalten.

---

Art. 33, bisher 34.

Die Behandlung dieses Artikels wird auf den Antrag des Herrn *Berger* bis nach Erledigung des Art. 34 (bisher 35) verschoben.



## Art. 34, bisher 35.

Herr *Berger* betont, dass man hier vor einer Frage von entscheidender Bedeutung stehe, vor der Frage, ob man das Prinzip der Ortsarmenpflege demjenigen der Armenverpflegung durch die Bürgergemeinde opfern wolle. Die Verkündung des Prinzips der Armenverpflegung durch die Bürgergemeinde würde im ganzen Lande grossen Schrecken hervorrufen. Man solle sich daher nicht auf diesen Boden begeben, und da laut Art. 36 die Kosten der Notharmenpflege dem Staate auffallen, solle man in Art. 34 dem nämlichen Grundsatz Ausdruck geben. Durch die Uebernahme der Kosten der Notharmenpflege werde für den Fiskus nur eine Mehrbelastung von vielleicht 100,000 Franken eintreten. Was die vorübergehende Hülfeleistung betreffe, so müsste der Redner es als einen grossen Rückschritt betrachten, wenn für diese von dem vom Verfassungsrathe aufgestellten Prinzip der Wohngemeinde abgegangen würde. Müssen die vorübergehend Bedürftigen durch die Bürgergemeinde gepflegt werden, so werde man wieder zum Armenschub gelangen. Auch werde die Unmöglichkeit einer klaren Abgrenzung der Begriffe der dauernden und der vorübergehenden Unterstützung vielfache Konflikte hervorrufen. Wünscht man übrigens eine Schranke von einem oder zwei Jahren, innerhalb welcher Zeit Einer in seinen Unterstützungswohnsitz zurückgewiesen werden kann, so ist votant nicht dagegen. Er empfiehlt seinen gestern gestellten Antrag angelegentlich zur Annahme.

Herr *Jolissaint* hebt hervor, dass dieser Artikel ein Schicksalsartikel für den Jura sei. Von ihm werde es wesentlich abhängen, welche Stellung dieser Landestheil gegenüber der neuen Verfassung einnehmen werde. Votant anerkennt die Unterstützungspflicht gegenüber den Notharmen, nicht aber, weil dadurch der Pauperismus gefördert würde, gegenüber den Dürftigen. Für diese möchte er die freiwillige Wohlthätigkeit in die Schranken treten lassen und die Unterstützungspflicht der Gemeinde nur auf Nothfälle beschränken. Dadurch gelange man zur Niederlassungsfreiheit. Das System des alten Kantons passe nicht auf den Jura, und dieser würde sich einmüthig dagegen erheben. Herr *Jolissaint* empfiehlt die Redaktion, wie sie von der Siebnerkommission vorgeschlagen wird, und erklärt, dass die Vertreter des Jura die Annahme dieser Fassung zur *conditio sine qua non* für Annahme des in Berathung liegenden Kompromisses machen.

Herr *Salvisberg* beantragt, statt «steht zu» zu sagen: «liegt ob.» Ferner möchte er das Wort «dauernde» streichen, weil man ja in *allen* Fällen, wo die Privatwohlthätigkeit nicht genügt, der Bürgergemeinde die Pflicht zur Unterstützung auflegen wolle.

Herr *Sahli* wünscht, dass das Wort «Gemeinde» der Deutlichkeit halber durch «Bürgergemeinde» ersetzt werde. Votant wendet sich sodann gegen den Antrag des Herrn *Berger*, welcher die Notharmenpflege dem Staate übertragen will. Würde dieses System angenommen, so hätte die Bürgergemeinde keine Aufgabe mehr zu erfüllen. Richtiger sei es,

die Notharmenpflege der Bürgergemeinde zu übertragen, die dann wenigstens eine Existenzberechtigung hätte, und die Pflege der Dürftigen, soweit die Privatwohlthätigkeit nicht ausreicht, als Sache der Wohngemeinde zu erklären. Herr *Sahli* schlägt daher folgende Fassung des Artikels vor: «Die Pflege der Notharmen liegt der Bürgergemeinde ob. Die vorübergehende Hülfeleistung ist Sache der Privatwohlthätigkeit und, soweit diese nicht hinreicht, der Wohngemeinde.»

Herr *Elsässer* erinnert Herrn *Jolissaint* daran, dass im alten Kanton die freiwillige Wohlthätigkeit für die Dürftigen nicht existire und durch einen Verfassungsartikel nicht in's Leben gerufen werden könne. Das System des Herrn *Berger* führe nicht zur Niederlassungsfreiheit; es werde vielmehr zur Folge haben, dass den in eine Gemeinde Einziehenden, in der Befürchtung, sie später als Dürftige unterstützen zu müssen, weder Obdach noch Arbeit gewährt werde.

Herr *Berger* erwidert Herrn *Sahli*, dass auch bei Annahme seines Antrages die Bürgergemeinde ihre Existenzberechtigung haben werde. Durch Einführung der neuen Bürgergemeinde werde eine Reform der Civilstandsregisterführung, die Oertlichmachung der Vormundschafspflege und die allmähliche Hinüberführung der Bürgergüter in die Einwohnergemeinde erzielt.

Herr Regierungsrath *v. Steiger* könnte, nachdem man die Bürgergemeinden geöffnet hat, unmöglich dazu Hand bieten, ihnen bloss die Notharmenpflege zu übertragen. Dadurch würde im Niederlassungswesen nicht Abhülfe geschaffen; denn nicht wegen der Notharmenpflege, sondern wegen der Unterstützung der Dürftigen haben viele Gemeinden bisher durch allerlei Mittel den Einzug fremder Elemente zu verhindern gesucht. Allerdings solle in dringenden Fällen die erste Hülfe durch die Wohngemeinde geleistet werden, für das Weitere aber die Heimathätigkeit eintreten.

Herr *Jolissaint* gibt die Erklärung ab, dass die Vertreter des Jura den Antrag des Herrn *Sahli* nicht annehmen können.

Herr *Strasser* erörtert die verschiedenen Systeme, nach denen die Armenpflege geordnet werden könnte. Er legt die Schwierigkeiten dar, welche sich einer Vereinigung der verschiedenen im Schoosse der Kommission vertretenen Ansichten entgegenstellen, und schliesst mit der Bemerkung, dass er für seine Person sich dem Antrage des Herrn *Sahli* zuneige.

Hierauf schlägt der Herr *Präsident* vor, die Berathung abzubrechen. Dieser Vorschlag wird angenommen und die Sitzung um 1 $\frac{1}{2}$  Uhr geschlossen.

Der Protokollführer:  
Fr. Zuber.

# Protokolle

der

## Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

(Berathung des ersten Entwurfs des Verfassungsrathes.)

### Fünfte Sitzung.

Mittwoch den 8. Oktober 1884,

Morgens 9 Uhr,

im äussern Standesrathhause in Bern.

Vorsitzender: Herr Präsident *Brunner*.

Abwesend sind *mit* Entschuldigung: die Herren Elsässer, Morgenthaler, Müller, Rebmann, Rüegg und Willi; *ohne* Entschuldigung: Herr Niggeler.

Es wird beschlossen, die Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 6., 7. und 8. Oktober dem Bureau zu überlassen.

### Tagesordnung:

#### Armenwesen.

Fortsetzung der Berathung über

Art. 34, bisher 35.

Nachdem das Präsidium die Ansicht ausgesprochen, es sei durch die gestrige Diskussion der Gegenstand Verhandlungen des Verfassungsrathes. — Délibérations de la Constituante.

erschöpfend behandelt worden, so dass nun zur Abstimmung geschritten werden könne, erklärt

Herr *Jolissaint*, dass er beabsichtigt habe, zwei Anträge zu stellen, dahin gehend: 1. dass die Pflicht zur Armenunterstützung in erster Linie den Verwandten in auf- und absteigender Linie und den Ehegatten auffalle, und 2. dass in dringenden Fällen die erste Hülfeleistung von der Gemeinde des Wohnortes übernommen werden müsse, welcher die unterstützungspflichtige Gemeinde dann die Kosten zurückzuerstatten hätte. Indessen verzichtet Herr *Jolissaint* darauf, diese Anträge zu stellen, weil er annimmt, es seien diese beiden Punkte eigentlich selbstverständlich und man sei darüber allseitig einverstanden. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der bevorstehenden Abstimmung über Art. 34 erinnert *Votant* sodann nochmals daran, dass es sich hier um einen Kompromiss handle. Seinerseits habe der Jura das Möglichste gethan, um eine Verständigung mit dem alten Kantonstheile zu erzielen. Durch die vorgeschlagene Ordnung der Armenpflege werden ihm bedeutende Lasten auferlegt. Nach einer Berechnung des Herrn Dr. Schwab würden im Jura nicht weniger als 14—15,000 Altberner durch die neue Verfassung sofort eingebürgert. Der Jura sei bereit, diese Berner aufzunehmen. Ferner wolle er gerne dazu Hand bieten, den Staatsbeitrag an die Notharmenpflege zu erhöhen und zwar auf die im Berichte der Armen-direktion vorgesehenen Summen von Fr. 60 für jedes notharme Kind und von Fr. 75 für jede erwachsene notharme Person. Die Last, welche der Jura so auf sich nehme, könne auf jährlich wenigstens Fr. 150,000 berechnet werden. Was biete man dem Jura dafür? Die Niederlassungsfreiheit habe er bereits, während sie der alte Kanton nicht besitze, und die Beseitigung der Abrechnung zwischen beiden Kantonstheilen könne nicht in die Waagschale fallen, weil diese Abrechnung auf unrichtigen Faktoren beruhe und der Jura seinerzeit dabei majorisirt worden sei. Wenn aber der alte Kanton kein Entgegenkommen gegenüber dem Jura an den Tag lege, sondern intransigent bleibe, so könne man es diesem nicht verübeln, wenn er sich auch auf diesen Standpunkt stelle.

Da Niemand mehr das Wort verlangt, wird die Umfrage geschlossen, die Abstimmung aber verschoben, bis die Versammlung zahlreicher sein wird.

---

Art. 35.

Herr Dr. *Schwab* beantragt, zu setzen: « die im Kanton wohnenden Personen als für die im Kanton wohnenden Nachkommen ». Er möchte die Rückerstattungen aus dem Nutzungsgute für die Armenpflege nicht lokalisieren, sondern sie auf das ganze Gebiet des Kantons ausdehnen. Es sei dies eine Forderung der Billigkeit, und es werden die Beiträge aus den reichen Gemeinden des alten Kantons zur Erleichterung des Jura dienen.

Herr Regierungsrath *v. Steiger* bekämpft den Antrag des Herrn Schwab, welcher unter dem frühern Entwurfe, der die Bürgergemeinden als Privatkorporationen betrachtet wissen wollte, seine Berechtigung gehabt hätte, nach dem neuen Entwurfe aber zu weit gehe, weil nun die Bürgergemeinden nicht bloss die Armenpflege für die erblichen Bürger, sondern auch diejenige für die Neueingebürgerten übernehmen. Im Weiteren beantragt Votant, zur Verdeutlichung zu setzen: « an das Armengut zurückzuerstatten. »

Herr *Salvisberg* unterstützt den Antrag des Herrn Schwab, da er nicht begreift, warum man die Bürgergemeinden von Beiträgen an die Kosten der Armenpflege für die Auswärtswohnenden entlasten will. Dagegen möchte Votant der Bürgergemeinde das Recht geben, ihre Armen selbst zu unterstützen und nicht bloss die Auslagen zurückzuerstatten, da sonst auf Kosten der Bürgergemeinde allzu verschwenderisch administrirt werden könnte. Er beantragt daher, das Wort « zurückzuerstatten » zu ersetzen durch: « zu bestreiten ». Endlich schlägt er vor, zu bestimmen, dass das Nutzungsgut für die in Art. 35 vorgesehenen Zwecke nicht weiter in Anspruch genommen werden dürfe, als sein Ertrag hinreiche, und demzufolge zu sagen: « aus dem Ertrage des allgemeinen Nutzungsgutes, soweit derselbe hinreicht und soweit das Armengut etc. » Dieser Antrag wird von Herrn *Schlup* unterstützt.

Herr *Frank* kann nicht dazu Hand bieten, die Rückerstattung für ausserhalb der Gemeinde wohnende Arme vorzuschreiben. Es würde dies, weil die Bürgergemeinde die Besorgung der Armenpflege nicht selbst überwachen könnte, zur Folge haben, dass in der Unterstützung der auswärtigen Armen nicht mit der nöthigen Sorgfalt vorgegangen würde. Auf der andern Seite aber möchte er dem Nutzungsgute auch die Kosten der Armenpflege für die Neueingebürgerten, soweit sie in der Gemeinde wohnen, auflegen. Er beantragt daher Streichung der Worte: « sowohl für die gemäss Art. 28, 1 und 2, das Bürgerrecht besitzenden und in der Gemeinde wohnenden Personen als für die in der Gemeinde wohnenden Nachkommen der gemäss Art. 28, 3 Eingebürgerten. »

Herr *Herzog* bekämpft diesen Antrag als inkonsequent, weil die Neueingebürgerten nach Art. 31 nicht nutzungsberechtigt seien.

Herr Regierungsrath *v. Steiger* bemerkt Herrn *Salvisberg*, dass es sich hier nicht darum handle, die Bürgergemeinden von der Unterstützungspflicht gegenüber den auswärtigen Armen zu entbinden; diese Unterstützungspflicht sei bereits in einem frühern Artikel ausgesprochen, und hier handle es sich nur darum, zu bestimmen, wie weit das Nutzungsgut rückerstattungspflichtig sei. Es wäre unbillig und würde mit dem Art. 31 in Widerspruch stehen, wollte man das Nutzungsgut auch für die auswärtigen Angehörigen in Anspruch nehmen. Auch der Antrag des Herrn *Frank* stimme mit Art. 31 nicht überein, laut welchem bloss die Nachkommen der Neueingebürgerten, nicht aber diese selbst nutzungsberechtigt seien.

Herr *Salvisberg* erklärt, dass er, gestützt auf diese Auseinandersetzungen, dem Antrage des Herrn Schwab nicht mehr beipflichten könne.

*Abstimmung.*

Der Antrag *v. Steiger*, zu setzen: « an das Armengut zurückzuerstatten » wird angenommen.

Der Antrag *Frank* wird in eventueller Abstimmung mit 15 gegen 9 Stimmen, welche für den Antrag der Kommission fallen, angenommen, in definitiver Abstimmung aber gegenüber dem Antrage Schwab mit 13 gegen 11 Stimmen verworfen.

Der erste Antrag *Salvisberg* wird abgelehnt, der zweite dagegen, beizufügen: « soweit derselbe hinreicht » angenommen und im Uebrigen der Art. 35 genehmigt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass zwischen Art. 31 und 35, wie er aus der Abstimmung hervorgegangen ist, ein Widerspruch bestehe, indem der erstere für die « nach Annahme der Verfassung Gebornen » die Nutzungsberechtigung eintreten lasse, während der letztere einfach von den « Nachkommen » spreche. Es wird daher die Frage aufgeworfen, ob der soeben angenommene Antrag des Herrn Schwab sich überhaupt auf die Nachkommen oder aber nur auf die nach Annahme der Verfassung gebornen Kinder beziehe.

Mit 15 gegen 4 Stimmen wird im erstern Sinne entschieden und somit der Ausdruck « Nachkommen » in Art. 35 beibehalten.

---

Es folgt die *Abstimmung* über

Art. 34, bisher 35.

Herr *Berger* erklärt, dass er seinen Antrag fallen lasse und sich grundsätzlich dem Antrage des Herrn *Sahli* anschliesse.

Der Antrag *Sahli*, statt « Gemeinde » « Bürgergemeinde » zu sagen, wird angenommen.

Der erste Satz des Artikels wird nach Antrag der Siebnerkommission mit der soeben angenommenen Modifikation genehmigt.

Der zweite Satz wird mit 16 gegen 8 Stimmen, welche für den Antrag Sahli fallen, angenommen.

---

Art. 36.

Eingang und Ziff. 1 und 2.

Ohne Bemerkung genehmigt.

---

Ziff. 3.

Herr *Jolissaint* findet, die Gemeinden hätten kein Interesse mehr, auf Verminderung des Pauperismus hinzuwirken, wenn der Staat alle Kosten der Notharmenpflege trage, soweit sie nicht durch die in Ziff. 1 und 2 vorgesehenen Einnahmen gedeckt werden. Auch könnte dies die Staatsfinanzen allzusehr in Anspruch nehmen. Er möchte daher den Staatsbeitrag auf ein gewisses Maximum beschränken und beifügen: «jedoch soll der Staatsbeitrag Fr. 60 für jedes notharme Kind und Fr. 75 für jede erwachsene notharme Person nicht übersteigen.» Diese Beiträge würden die bisherigen Leistungen des Staates um wenigstens ein Drittel übersteigen.

Herr *Herzog*, Berichterstatter, tritt diesem Antrage entgegen, weil diese Maxima für manche Gemeinden nicht hinreichen würden. Uebrigens sei nicht zu befürchten, dass die Gemeinden nicht haushälterisch zu Werke gehen würden, da ja auch die Ausgaben des Staates durch die steuerzahlenden Bürger getragen werden müssen.

Herr *Salvisberg* beantragt, einen fixen Staatsbeitrag von Fr. 70 für jede notharme Person, sei sie erwachsen oder nicht, aufzunehmen. Sodann stellt er die Anfrage, ob unter den Durchschnittskosten die durchschnittlichen Kosten einer Gemeinde, eines Amtsbezirks oder des Kantons zu verstehen seien, welche Anfrage Herr *Herzog* dahin beantwortet, dass die Kommission sich nicht näher darüber ausgesprochen habe, und dass die Entscheidung dieser Frage dem Gesetze überlassen werden sollte.

Herr Dr. *Schwab* beantragt, ein Maximum von Fr. 70 für jede notharme Person aufzustellen, worauf Herr *Salvisberg* für den Fall der Annahme dieses Antrages auch die Festsetzung eines Minimums verlangt und dieses auf Fr. 60 zu bestimmen vorschlägt.

Herr *Berger* findet es sonderbar, dass Anhänger der staatlichen Armenpflege nur einen beschränkten Staatsbeitrag gewähren wollen, der nicht genügend sei, indem z. B. im Jahre 1882 die Kosten per noth-

arme Person durchschnittlich Fr. 80 betragen haben. Er warnt überhaupt davor, in der Verfassung eine Summe zu nennen, welche, wie die Erfahrung gezeigt, nach Ablauf einer Anzahl Jahre in Folge veränderter Geldverhältnisse den wirklichen Bedürfnissen nicht mehr entsprechen dürfte. Wolle man dennoch ein Maximum aufstellen, so solle man es auf Fr. 80 fixiren.

Nachdem Herr *Salvisberg* Herrn *Berger* erwiedert, sein Antrag sei der Besorgniss entsprungen, der Fiskus würde nach den Anträgen der Siebnerkommission allzu sehr in Anspruch genommen, und nachdem Herr *Jolissaint* sich dem Antrage des Herrn *Schwab* angeschlossen, erfolgt die

*Abstimmung.*

Für den Fall der Aufstellung eines Maximums wird dieses mit 12 gegen 11 Stimmen (welche sich für Fr. 70 aussprechen) auf Fr. 80 fixirt.

Die Beifügung eines Minimums von Fr. 60 wird in eventueller Abstimmung mit 13 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Eventuell wird ein Fixum von Fr. 70 gegenüber einem Maximum von Fr. 80 mit 12 gegen 10 Stimmen angenommen.

In definitiver Abstimmung wird mit 15 gegen 6 Stimmen (welche für ein Fixum von Fr. 70 fallen) an dem Entwurfe der Siebnerkommission festgehalten.

---

Art. 37

wird ohne Bemerkung angenommen.

---

Art. 38.

Nachdem Herr *Berger* erklärt, dass er mit Rücksicht auf das Ergebniss der Abstimmung über Art. 34 seinen Antrag zurückziehe, wird der Art. 38 ohne Abänderung genehmigt.

---

Art. 39

wird angenommen.

---

Art. 40.

Herr *Schär* stellt den Antrag, die Bestimmung über die verwandtschaftliche Vormundschaftspflege, welche in Art. 41 des vom Verfassungsrathe an-

genommenen Entwurfs enthalten war, aber von der Siebnerkommission gestrichen worden, wieder aufzunehmen.

Herr Regierungsrath *Eggl* bekämpft diesen Antrag als unnöthig, weil die verwandtschaftliche Vogtskonstituentschaft schon durch das Civilgesetz gestattet und auch in der bisherigen Verfassung nicht garantirt worden sei.

Auf diese Erklärung lässt Herr Schär seinen Antrag fallen, und Art. 40 wird unverändert angenommen.

Der Herr *Präsident* bringt nun die beiden Kapitel « Gemeinde- und Armenwesen », wie sie aus der Berathung hervorgegangen sind, zur Abstimmung. Für Annahme derselben fallen 14; für Verwerfung 7 Stimmen.

Es gelangt zur Behandlung der Antrag betreffend die **Feststellung der Gruppen für den Fall einer gruppenweisen Volksabstimmung über den Verfassungsentwurf.**

Die zur Prüfung dieser Frage niedergesetzte Subkommission legt folgenden Vorschlag für eine Gruppeneintheilung vor:

#### *I. Gruppe*

umfassend die Abschnitte I **Staatsgrundlagen** (Art. 1 bis 5), II **Gesetzgebung und Volksvertretung** (Art. 6 bis 18), und XI **Revision der Verfassung** (Art. 83).

Wird diese Gruppe in der Volksabstimmung angenommen, so sind aufgehoben:

die §§ 1 bis 10, 19 bis 33 und 90 bis 95 der Verfassung vom 31. Heumonats 1846.

#### *II. Gruppe*

umfassend den Abschnitt III **Vollziehung und Verwaltung, 1. Der Regierungsrath, 2. Regierungsstatthalter** (Art. 19 bis 23) und den Abschnitt V **Rechtspflege** (Art. 42 bis 49).

Wird diese Gruppe in der Volksabstimmung angenommen, so sind aufgehoben:

die §§ 34 bis 49 und 50 bis 65 der Verfassung vom 31. Heumonats 1846.

#### *III. Gruppe*

umfassend den Abschnitt III **Vollziehung und Verwaltung, 3. Die Gemeinden** (Art. 24 bis 32) und den Abschnitt IV **Armenpflege** (Art. 33 bis 41).

Wird diese Gruppe in der Volksabstimmung angenommen, so sind aufgehoben:

die §§ 66 bis 70 und 85 I, 85 III der Verfassung vom 31. Heumonats 1846, diese letztere Bestimmung soweit sie sich auf das Armenwesen bezieht.

#### *IV. Gruppe*

umfassend den Abschnitt VI **Schule** (Art. 50 bis 59) und den Abschnitt VII **Kirche** (Art. 60).

Wird diese Gruppe in der Volksabstimmung angenommen, so sind aufgehoben:

die §§ 80 bis 82 der Verfassung vom 31. Heumonats 1846.

#### *V. Gruppe*

umfassend den Abschnitt VIII **Allgemeine Grundsätze** (Art. 61 bis 68), den Abschnitt IX **Gewährleistungen** (Art. 69 bis 75) und den Abschnitt X **Volks- und Staatswirthschaft** (Art. 76 bis 82).

Wird diese Gruppe in der Volksabstimmung angenommen, so sind aufgehoben:

die §§ 11 bis 18, 71 bis 79, 83, 84, 85 II, 85 III, soweit diese Bestimmung sich auf das Steuerwesen bezieht, 85 IV, 86 bis 89 der Verfassung vom 31. Heumonats 1846.

(Nach festgesetztem Text des gesammten Verfassungsentwurfs sind den einzelnen Gruppen die sachbezüglichen Schluss- und Uebergangsbestimmungen beizufügen.)

Von Seite des Herrn *Präsidenten Brunner* liegt ein gedruckter Bericht über die Gruppeneintheilung vor, welcher dem gegenwärtigen Protokoll als Anhang beizufügen ist.

Herr *Brunner* referirt über die Vorlage der Subkommission und beantragt deren Annahme mit der einzigen, in seinem schriftlichen Berichte begründeten Modifikation, die Wahl des Regierungsrathes aus der ersten in die zweite Gruppe hinüberzunehmen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Ein Antrag des Herrn *Feller*, dahin gehend, es möchte die Kommission in der Frage, ob gruppenweise oder Ingloboabstimmung, einen bestimmten Antrag beim Verfassungsrathe stellen, wird in dem Sinne erledigt, dass diese Frage erörtert werden soll, wenn der Verfassungsrath am Schlusse seiner Berathungen angelangt sein wird.

Hierauf stellt der Herr *Präsident* die Anfrage, ob die Kommission zur Berathung der *Uebergangsbestimmungen* nochmals zusammentreten, oder ob sie die Feststellung derselben der Redaktionskommission überlassen wolle.

Es wird beschlossen, die Redaktion dieser Bestimmungen der Redaktionskommission anheimzustellen. Dabei soll in denselben, einer Anregung des Herrn Regierungsraths *Eggl* zufolge, dem Umstande Rechnung getragen werden, dass für den Fall der Annahme des Abschnittes «*Rechtspflege*» für die Wahl der Gerichtspräsidenten, der Amtsrichter und ihrer Ersatzmänner, des Obergerichtspräsidenten, der Oberrichter und ihrer Ersatzmänner keine Vorschriften bestehen würden, weil der Wahlmodus für diese Beamten bisher nicht im Gesetz, sondern in der Verfassung selbst festgesetzt war.

Herr Präsident *Brunner* schliesst die Sitzung, indem er die Mitglieder der Kommission ermahnt, in ihren Kreisen der etwas pessimistischen Stimmung, welche vielerorts dem Verfassungswerke gegenüber Platz gegriffen habe, entgegenzutreten. Als ein Menschenwerk enthalte allerdings der neue Entwurf auch Irrthümer und dürfe der Kritik unterstellt werden. Allein man solle nicht von vornherein Alles verwerfen, weil dieser oder jener Punkt anders normirt worden sei, als man es gewünscht hätte. Er erinnert daran, dass die Arbeit der Kommission bei der ersten Berathung im Verfassungsrathe alle Anerkennung ge-

funden habe, und er hofft, dass dies auch bei der zweiten Berathung und schliesslich im Volke der Fall sein werde. Hierauf verdankt der Herr Präsident den Mitgliedern ihre Ausdauer und ihren auch diesmal bewiesenen Eifer bestens.

Herr Dr. *Bähler* erinnert daran, welches gegenseitige Misstrauen vor einem Jahre, als das Revisionswerk in Angriff genommen wurde, beim Volke und seinen Vertretern geherrscht habe. Seither habe sich jedoch die Stimmung wesentlich gebessert, und es habe sich auch hier gezeigt, dass, wenn man im Kanton Bern mit einander rede, immer noch eine Verständigung möglich sei. Man dürfe daher der Hoffnung Raum geben, dass auf dem Wege gegenseitigen Meinungs-austausches auch im Volke die vaterländische Gesinnung zum Durchbruch komme, welche das Revisionswerk endlich zu Stande bringen werde. Schliesslich glaubt der Redner, im Namen seiner Kollegen zu sprechen, wenn er dem Herrn Präsidenten für die vortreffliche Leitung der Verhandlungen den besten Dank ausspreche.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der *Protokollführer*:  
Fr. Zuber.